

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S .581) hat der Gemeinderat am 03.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.769.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.689.180
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	80.120
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	80.120

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.594.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.212.030
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	382.570
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.538.800
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.772.200
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.233.400
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-850.830
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.233.400
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	150.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.083.400
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	232.570

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.233.400 EUR.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR.**

§ 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.122.000 EUR.**

II. Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Börtlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

III. Genehmigung und Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2026 wurde mit Erlass des Landratsamts Göppingen vom 22. April 2026 gem. § 121 Abs. 2 i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt. Der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag von 1.233.400 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wurde nach § 87 Abs. 2 GemO **nur in Höhe von 1.000.830 € genehmigt.**

IV. Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird gemäß § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen, in der Zeit **von Montag, 11. Mai 2026 bis Donnerstag, 21. Mai 2026** (je einschließlich) während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus, Zimmer 1 oder 5, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Börtlingen, 05.05.2026

Sabine Catenazzo
Bürgermeisterin